

Satzung der Gesellschaft für Humanontogenetik

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft für Humanontogenetik e.V.“ (kurz GfHO)

Die GfHO hat ihren Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke

(1) Zwecke der GfHO sind die Förderung der humanontogenetischen Wissenschaft und Forschung, des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und der Öffentlichkeitsarbeit im humanontogenetischen Bereich. Die GfHO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Vereinszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
Bekanntmachung und Verbreitung aller Forschungsergebnisse zur Humanontogenetik durch öffentliche Diskussionsveranstaltungen; Unterstützung und Durchführung humanontogenetischer Forschung und der Interdisziplinarität durch eigene Forschung und Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabeordnung (AO).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der GfHO kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung der GfHO anerkennt und ihre Zwecke unterstützt. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten im Sinne der Zwecke der GfHO zu Ehrenmitgliedern berufen. Ehrenmitglieder können alle Mitgliederrechte wahrnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, juristischer Personen durch Austritt, Ausschluß oder deren eigenem Erlöschen.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Zwecke und Interessen der GfHO schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand

mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluß.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe der GfHO sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. in seinem Auftrag unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben satzungsgemäß nicht einem anderen Organ übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere der Jahresarbeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung zur Beschlußfassung über die Genehmigung und über die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschlußrechnung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch darüber:

Aufgaben der GfHO, Mitgliedsbeiträge, Bestätigung von Ordnungen, Beteiligung an Gesellschaften, An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, Aufnahme von Darlehen ab 10 000 €
,Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünfzehn Personen, darunter dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden.

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt die GfHO gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt bzw. kooptiert werden. Hauptamtliche Mitarbeiter der GfHO haben kein passives Wahlrecht. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Für ein ausgefallenes Vorstandsmitglied kann durch den Vorstand ein Nachfolger vorgeschlagen und eingesetzt und durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Kooptation von Vorstandsmitgliedern ist ebenfalls möglich.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der GfHO, er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Erstellung von Ordnungen, Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellung und die Vorlage der Jahresarbeitsberichte und Jahresabschlussrechnungen, Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Abschluß und Kündigung von Verträgen, Koordinierung von Beiräten, Forschungs- und Arbeitsgruppen

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann Aufgaben an Personen, Beiräte, Forschungs- und Arbeitsgruppen delegieren. Für bestimmte Sachgebiete kann der Vorstand besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen, z.B. einen Geschäftsführer. Es kann sich dabei um hauptamtliche Mitarbeiter handeln.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandssitzungen finden jährlich zweimal, darüber hinaus nach Bedarf statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden bzw. in seinem Auftrag - unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder (bei einer Vorstandsstärke ab sechs Vorstandsmitglieder: mindestens vier), darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedarf auch per Telekommunikation gefaßt und danach schriftlich niedergelegt werden.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Verein hat einen Wissenschaftlichen Beirat.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen. Die Vorschläge werden auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt und durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Die Amtszeit des Wissenschaftlichen Beirats ist auf 5 Jahre befristet und kann auf Wunsch des Beiratsmitglieds oder auf Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit beendet werden.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus maximal 10 Personen. In den Wissenschaftlichen Beirat können nur Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder des Vereins gewählt bzw. kooptiert werden.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat fördert den Satzungszweck und berät den Vorstand bei der Planung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden ist.

(2) Satzungsänderungen auf Vorschlag oder Verlangen zuständiger Behörden können auch vom Vorstand vorgenommen werden. Die nächste Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind schriftlich niederzulegen, sowie vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Der Beschluß, die GfHO aufzulösen, kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung, sowie nur mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(2) Bei Auflösung der GfHO oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der GfHO an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Publikation humanontogenetischer Forschungsergebnisse. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen in diesem Fall erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.